

Wer meldet?

Zahlreiche Fragen zum zukünftigen Einwegkunststofffonds sind trotz kurzfristig anstehender gesetzlicher Fristen weiterhin ungeklärt. Dies gilt auch für betroffene Getränkeverpackungen: Hier ist weiter nicht gesichert, wer die Mengenmeldung beim Umweltbundesamt vornehmen muss.



„Hersteller“ sind nach dem Einwegkunststofffondsgesetz zur Registrierung und Mengenmeldung gegenüber dem Umweltbundesamt verpflichtet. Offen ist aber leider weiterhin, wer als „Hersteller“ verpflichtet wird und hier konkret handeln muss.

Die Registrierung bei DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des UBA, ist unter www.einwegkunststofffonds.de möglich.

Hersteller von ausgewählten Einwegkunststoffprodukten sind nach dem Einwegkunststofffondsgesetz erstmals im Jahr 2025 verpflichtet, bestimmte Kosten der Entsorgung und Reinigung im öffentlichen Raum zu tragen (hierzu weiterführend der nebenstehende Artikel). Dabei ist das Umweltbundesamt (UBA), bei dem zahlreiche Stellen neu etabliert werden, für die Umsetzung zuständig.

Bei Einwegkunststoffflaschen, Getränkekartons und Standbodenbeuteln ist allerdings seit längerem – Stand Redaktionsschluss dieses Beitrages – eine zentrale Frage ungeklärt. Diese betrifft die Klarstellung der Herstellereigenschaft. Konkret geht es um die wirtschaftsseitig von mehreren Verbänden wiederholt beim UBA adressierte Frage, ob die Einwegkunststoffabgabe auf Ebene der Getränkeabfüller, die ihre

Produkte verpackt in Verkehr bringen, oder bereits beim Verpackungshersteller erhoben werden soll.

Erstmals müssen solche Mengenmeldungen für das Bezugsjahr 2024 bis zum 15. Mai 2025 auf der Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID vorgenommen werden. Damit drängt die Zeit, zumal gesetzlich die Registrierung dort zum 1. Januar 2025 gefordert ist. Potenziell betroffenen Abfüllern empfiehlt sich daher die vorsorgliche Registrierung. Unternehmen können zwar beim UBA zudem einen kostenpflichtigen Antrag zur Feststellung der Herstellereigenschaft stellen. Das Einwegkunststofffondsgesetz sieht jedoch ebenso vor, dass das UBA (vor allem bei übergreifenden Fragen) die Herstellereigenschaft „nach pflichtgemäßem Ermessen“ feststellen kann. Das steht bedauerlicherweise weiter aus. ■

Fotos: Getty Images, Adobe Stock

15. Mai

2025 ist Meldefrist für die Mengenmeldung zum Jahr 2024

0,001

€ pro kg beträgt die Einwegkunststoffabgabe bei bepfandeten Einwegkunststoffflaschen

436

Millionen Euro jährlich sollen über die Einwegkunststoffabgabe eingenommen werden

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)



Die Pfandsysteme bei Getränkeverpackungen in Deutschland stehen für hohe Rücklaufquoten und sind elementar für die Reduzierung von Littering.

Einwegkunststofffondsgesetz

Für bestimmte Einwegkunststoffprodukte muss die Wirtschaft ab 2025 die Kosten zur Beseitigung von Littering – also der Vermüllung der Umwelt – mittragen.

Das Einwegkunststofffondsgesetz setzt mit der Einwegkunststoffabgabe entsprechende EU-Vorgaben um. Berücksichtigt wird, dass bepfandete Getränkeverpackungen angesichts hoher Rückgabequoten für das Littering in Deutschland kaum relevant sind. Für bepfandete Einwegkunststoff-Flaschen ist daher im Vergleich zu anderen Produkten ein entsprechend niedriger Abgabesatz angesetzt (0,001 € pro kg). Bei Getränkekartons und Standbodenbeuteln beträgt der Satz 0,181 € pro kg und bei Getränkebechern 1,236 € pro kg.

Über die vom Umweltbundesamt (UBA) verwaltete Plattform DIVID wird die Registrierung abgabepflichtiger Unternehmen, die Einzahlung der Einwegkunststoffabgabe sowie die Auszahlung eingenommener Mittel an öffentlich-rechtliche Anspruchsberechtigte abgewickelt. Betroffene Hersteller mussten sich bis 31. Dezember 2024 registrieren. Eine jährliche Mengenmeldung ist erstmals bis zum 15. Mai 2025 für das Bezugsjahr 2024 umzusetzen. ■

Gebühren statt Klärung?

Der im März 2022 vorgelegte Referentenentwurf eines Einwegkunststofffondsgesetzes ließ viele grundsätzliche Fragen zur konkreten Umsetzung offen. Kontrastreich hierzu war die konkrete Darlegung zum zusätzlichen Personalbedarf beim Umweltbundesamt (UBA).

Das UBA verwaltet als zuständige Behörde nun den Einwegkunststofffonds und die Online-Plattform DIVID. Nach vielen Monaten und kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Mengenmeldung ist eine grundlegende Frage dennoch weiter offen – obwohl das UBA wiederholt wirtschaftsseitig um verbindliche Klärung der Herstellereigenschaft gebeten wurde.

Was ist die Absicht zum Bürokratieabbau wert, wenn die unklare Rechtslage nun zahlreiche betroffene Unternehmen zur kostenpflichtigen Klärung zwingt, obwohl das UBA eine allgemeine Klarstellung leicht treffen könnte? Man darf sich daher durchaus fragen: Kein Anschluss unter dieser Nummer in Dessau?

Dr. Detlef Groß,
wafg-Hauptgeschäftsführer
dgross@wafg.de

Kontakt

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)
Tel.: 030 / 259 258-0

mail@wafg.de
www.wafg.de

